

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Billen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Lebensraum-Gutachten „Gerolstein“ – Rotwild im Salmwald

Die **Kleine Anfrage 1099** vom 21. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Lebensraum-Gutachten „Gerolstein“ – Rotwild im Salmwald – empfiehlt für diese Region einen dem Biotop angepassten Soll-Frühjahrsbestand von vier Stück Rotwild je 100 ha.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Ist beabsichtigt, im Salmwald die höchstzulässige Frühjahrs-Wilddichte von zwei auf vier Stück Rotwild zu erhöhen?
2. Ist beabsichtigt, die höchstzulässige Frühjahrs-Wilddichte auch in anderen Rotwildgebieten auf eine dem Biotop angepasste Größe festzusetzen?
3. Ist beabsichtigt, die Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 7. April 1989 zu ändern? Konkret: Beabsichtigt die Landesregierung, die stringente räumliche Abgrenzung der Rotwildgebiete – dem Beispiel Saarland folgend – abzuschaffen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Raumordnung und -planung dienen dazu, die ständig zunehmenden Ansprüche an Land und Raum zu koordinieren und so zu steuern, dass eine möglichst ausgewogene Entwicklung der Kulturlandschaft erreicht wird. Aufgabe der jagdlichen „Raumordnung“ ist die Festlegung der Bewirtschaftungsgebiete, vor allem für die großen Schalenwildarten, auf der Grundlage einer objektiven Definition ihrer Lebensräume und Berücksichtigung von Landschaft, Landeskultur, Lebensgrundlagen und Gesichtspunkten des Artenschutzes.

Mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes im Jahr 1979 wurde zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), wonach die Hege des Wildes so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, eine Rechtsgrundlage für die Bildung von Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild geschaffen.

Grund dafür war und ist die Notwendigkeit, den unbestrittenen Vorrang der Landeskultur vor den Belangen der Jagd hinsichtlich der großen, den Waldaufbau potentiell schädigenden Schalenwildarten in der Praxis durchzusetzen.

Das Lebensraumgutachten Gerolstein wurde in Auftrag gegeben, weil die Waldbaulichen Gutachten aus den Jahren 1992, 1995 und 1998 für die dortige Region starke Schäl- und Verbissschäden festgestellt haben. Der beauftragte Gutachter vertrat u. a. die Auffassung, dass eine deutliche Bestandsreduktion des Rotwildes notwendig sei und im Untersuchungsgebiet ca. 100 Stück Rotwild als Frühjahrswildbestand tragbar sind und von den privaten Rotwildjägern weitestgehend akzeptiert würden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 1099 des Abgeordneten Michael Billen (CDU) wie folgt:

b. w.

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zuge der insgesamt ca. neun Jahre andauernden Vorbereitungsarbeiten für die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgte eine umfassende Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer. Sowohl bei den Vorarbeiten für die genannte Verordnung wie auch bei ihrer Formulierung hat der Verordnungsgeber durch diese umfassende Beteiligung und die Abwägung der Argumente für einen Interessenausgleich zwischen Wald und Wild gesorgt.

Ergebnis dieser Abwägung war, dass nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild für das Rotwildgebiet „Daun-Wittlich“ eine höchstzulässige Wilddichte im Kerngebiet (19 100 ha) von 1,9 und im Randgebiet (26 700 ha) von 1,0 Stück Rotwild je 100 ha Waldrevierfläche festgesetzt wurde. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in Teilen des Gebietes zusätzlich Muffelwild vorkommt.

Der Gutachter geht im Untersuchungsgebiet mindestens von einer Wilddichte von sechs Stück/100 ha aus. Dieser in jedem Fall zu hohe Bestand muss zunächst deutlich reduziert werden.

Deshalb ist derzeit nicht beabsichtigt, eine Veränderung der Verordnung vorzunehmen.

Gleiches gilt für die sonstigen Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete).

Zu Frage 3:

Im Unterschied zu fast allen anderen Tierarten sind für die großen Schalenwildarten Verbreitungsgrenzen im Sinne einer vorbeugenden Konfliktminimierung vorgesehen. Die jagdlichen „Raumordnungskonzepte“ fast aller Bundesländer berücksichtigen in der Regel die Wildwiederkäuer mit Ausnahme des bundesweit vertretenen Rehwildes.

Gründe hierfür waren und sind insbesondere, dass diese großen Schalenwildarten

- im Wald bei überhöhter Wilddichte belastende Wildschäden anrichten,
- die landwirtschaftlichen Flächen zum Teil als Lebensraum nutzen und dabei ebenfalls Wildschäden verursachen und
- die Länder noch nicht flächendeckend besiedeln, aber zum Teil die Tendenz einer Ausweitung aufweisen und deshalb räumlich noch begrenzt werden können.

Sich in einen bislang rotwildfreien Raum einstellendes Rotwild kann für die Ökologie und Ökonomie des Waldes und seiner Eigentümer eine große Belastung darstellen. Aus diesem Grund lehnten es in der Vergangenheit die Grundeigentümer teilweise ab, dass ihre Grundflächen zu Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild erklärt wurden. Rotwildfrei gehaltene Gebiete sollen daher entsprechende Einschränkungen der Landeskultur verhindern.

Eine Abschaffung der in Rheinland-Pfalz räumlich abgegrenzten 13 Rotwildgebiete, die eine Gesamtwaldrevierfläche von 368 900 ha umfassen und damit deutlich größer sind als die gesamte Fläche des Saarlandes (ca. 257 000 ha), ist derzeit nicht beabsichtigt.

In Vertretung:
Jacqueline Kraege
Staatssekretärin